

zugleich den Antrag, um Seiner Durchlaucht dem Prinzen Heinrich VII. Reuß die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Roß.

Seiner Durchlaucht
dem Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. und Apostolischen König von Ungarn, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, General der Kavallerie u.

Wien, den 10. Dezember 1891.

Die Unterzeichnete, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und General der Kavallerie, Prinz Heinrich VII. Reuß, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. und Apostolischen König von Ungarn, beehrt sich, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Roth, in Erwiderung der gefälligen Note vom heutigen Tage ganz ergebenst mitzutheilen, daß auch nach der Auffassung der kaiserlich deutschen Regierung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, Uebereinkunft über die folgenden beiden Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 18. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung VB des dazugehörigen Schlußprotokolls bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. Die kaiserliche Regierung ist, gleich dem Schweizerischen Bundesrath, geneigt, auch fernerhin nach Maßgabe des §. 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls die Theilung der im Veredelungsverkehr zum Färben oder Bedrücken verarbeiteten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktionsbehörden hierfür ein Verfahren festgesetzt werden kann, welches mit Rücksicht auf die Identitätskontrolle völlig ausreichende Garantien zu bieten im Stande ist.

Gleichzeitig wird die Zusicherung ertheilt, daß Verhandlungen zum Zwecke der Festsetzung eines solchen Kontrollverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Jedem Theile soll indessen das Recht gewahrt bleiben, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrollen in der Praxis als ausreichend sich nicht erweisen sollten.

Der Unterzeichnete bemerkt auch diesen Anlaß zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. VII. B. Reuß.

Roß
Herrn Dr. Roth, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten
Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Hochwohlgebores.